

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Region Heide

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 sowie des § 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 16.12.2019 die fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Region Heide erlassen:

Art. 1 Änderungen der Verbandssatzung

1. In § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung wird der Satz zwei gestrichen, so dass § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung nunmehr lautet:

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

2. § 3 Abs. 1 Satz 4 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

In den als Anlage beigefügten Übersichtsplänen ist dargestellt, für welche Grundstücke in den Gemeinden Wöhrden, Lohe-Rickelshof und Ostrohe der Abwasserzweckverband zunächst nicht zuständig ist.

3. § 4 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Organe und Geschäftsführung

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

(2) Der Zweckverband hat einen Verbandsgeschäftsführer/eine Verbandsgeschäftsführerin.

4. § 11 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

(2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und verwaltet den Zweckverband im Rahmen der Beschlüsse und bereitgestellten Mittel.

5. § 11a „Bestellung des Verbandsgeschäftsführers/der Verbandsgeschäftsführerin“ wird neu eingefügt:

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Versammlung bestellt; er/sie ist hauptamtlich tätig und wird entsprechend des Stellenplans des Abwasserzweckverbands bezahlt.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin muss die für seine/ihre Aufgabe erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.

6. § 11b „Personal“ wird neu eingefügt:

Der Zweckverband darf zur Erledigung seiner Aufgaben Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

7. § 14 der Verbandssatzung wird um Absatz 6 ergänzt:

- (6) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.

8. In § 22 der Verbandssatzung wird Absatz 4 neu eingefügt und der ehemalige Absatz 4 dadurch zu Absatz 5:

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

9. § 24 der Verbandssatzung wird gestrichen. Es gilt einheitliches Satzungsrecht für alle Verbandsmitglieder. Dadurch wird der alte § 25 „Inkrafttreten“ zu dem neuen § 24 der Verbandssatzung.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Verbandssatzung treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Verbandssatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 17.12.2019


Uwe Krüger
Verbandsvorsteher